

Allgemeines

- Der Stichtag für die Einschulung ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Es wird zudem zwischen "Muss-" und "Kann-Kindern" unterschieden.
- **Muss-Kinder:** Kinder, die vor dem jeweiligen Stichtag sechs Jahre alt werden, sind verpflichtet nach den Sommerferien in die Schule zu gehen.
- **Kann-Kinder:** Kinder, die erst nach dem jeweiligen Stichtag sechs Jahre alt werden, aber unter Umständen bereits mit fünf Jahren vorzeitig eingeschult werden können.

Stichtagsregelungen der Bundesländer für die Einschulung:

Stand: 11.11.2021

Bundesland	Stichtagsregelung
Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder, die bis zum 30.06. sechs Jahre werden, werden schulpflichtig. • Mehr Informationen: Schulpflicht Baden-Württemberg
Bayern	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Kinder, die bis zum 30.09. sechs Jahre alt werden, sind schulpflichtig. • Kinder, die im Oktober, November oder Dezember geboren wurden, gelten als Kann-Kinder. • Mehr Informationen: Schulpflicht Bayern
Berlin	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder, die bis zum 30.09. das sechste Lebensjahr vollenden, werden schulpflichtig. • Auf Antrag können Kinder, die erst zwischen dem 01.10. und 31.03. sechs Jahre alt werden, vorzeitig eingeschult werden. • Mehr Informationen: Schulpflicht Berlin
Brandenburg	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Kinder, die bis zum 30.09. sechs Jahre alt werden, werden am 01.08. desselben Kalenderjahres schulpflichtig. • Kinder, die erst zwischen dem 01.10. und 31.03. sechs Jahre alt werden, können auf Antrag vorzeitig eingeschult werden. • Mehr Informationen: Schulpflicht Brandenburg

Bundesland	Stichtagsregelung
Bremen	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Kinder, die bis zum 30.06. des aktuellen Kalenderjahrs das sechste Lebensjahr vollenden, werden schulpflichtig. • Kinder die bis zum 31.12. des aktuellen Kalenderjahres sechs Jahre alt werden, gelten als Kann-Kinder. Eltern können entscheiden, ob das Kind im aktuellen oder im folgenden Kalenderjahr eingeschult wird. • Mehr Informationen: Schulpflicht Bremen
Hamburg	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder, die vor dem 01.07. das sechste Lebensjahr vollendet haben, werden am 01.08. desselben Kalenderjahres schulpflichtig. • Kinder, die nach dem 01.07. geboren wurden, können auf Antrag und unter Berücksichtigung des geistigen, seelischen, körperlichen und sprachlichen Entwicklungsstandes vorzeitig eingeschult werden. • Mehr Informationen: Schulpflicht Hamburg
Hessen	<ul style="list-style-type: none"> • Für alle Kinder, die bis einschließlich 01.07. geboren wurden und damit am 30.06. das sechste Lebensjahr vollenden, beginnt am 01.08. die Schulpflicht. • Kinder, die nach diesem Stichtag das sechste Lebensjahr vollenden können auf Antrag vorzeitig eingeschult werden. • Mehr Informationen: Schulpflicht Hessen
Mecklenburg-Vorpommern	<ul style="list-style-type: none"> • Die Schulpflicht beginnt für alle Kinder am 01.08., die bis zum 30.06. das sechste Lebensjahr vollenden. • Auf Antrag können auch Kinder in die Schule aufgenommen werden, die bis zum 30.06. des darauffolgenden Jahres sechs Jahre alt werden. • Mehr Informationen: Schulpflicht Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Kinder, die bis zum 30. 09. das sechste Lebensjahr vollenden werden, sind schulpflichtig. • Jüngere Kinder können auf Antrag vorzeitig eingeschult werden, wenn der Entwicklungsstand eine erfolgreiche Mitarbeit im ersten Schuljahrgang erwarten lässt. • Mehr Informationen: Schulpflicht Niedersachsen

Bundesland	Stichtagsregelung
Nordrhein-Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> • Jedes Kind, das bis zum 30.09. das sechste Lebensjahr vollendet hat, wird zum 01.08. des gleichen Jahres schulpflichtig. • Eltern, die die Einschulung ihres Kindes wünschen, das nach dem 30.09. geboren ist, können einen formlosen Antrag an die Grundschule richten. • Mehr Informationen: Schulpflicht NRW
Rheinland-Pfalz	<ul style="list-style-type: none"> • Schulpflichtig werden alle Kinder, die bis zum 31. 08. desselben Jahres sechs Jahre alt sind. • Jüngere Kinder können auf Antrag vorzeitig eingeschult werden, wenn aufgrund ihrer Entwicklung zu erwarten ist, dass sie mit Erfolg am Unterricht des ersten Schuljahres teilnehmen werden. • Mehr Informationen: Schulpflicht Rheinland-Pfalz
Saarland	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder, die bis zum 30.06. das sechste Lebensjahr vollenden, werden mit Anfang des Schuljahres des gleichen Jahres schulpflichtig. • Kinder, die im laufenden oder folgenden Kalenderjahr das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag vorzeitig eingeschult werden. • Mehr Informationen: Schulpflicht Saarland
Sachsen	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder, die bis zum 30.06. das sechste Lebensjahr vollenden, werden mit Anfang des Schuljahres schulpflichtig. • Kinder, die das sechste Lebensjahr später vollenden gelten als Kann-Kinder und können auf Antrag vorzeitig eingeschult werden. • Mehr Informationen: Schulpflicht Sachsen
Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Kinder, die bis zum 30.06. das sechste Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des Schuljahres schulpflichtig. • Kinder, die bis zu diesem Stichtag das fünfte Lebensjahr vollendet haben, können eingeschult werden, wenn sie körperlich, geistig und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. • Mehr Informationen: Schulpflicht Sachsen-Anhalt

Bundesland	Stichtagsregelung
Schleswig-Holstein	<ul style="list-style-type: none"> • Schulpflichtig sind alle Kinder, die bis zum 30.06. sechs Jahre alt werden. • Wird das Kind erst nach dem 30.06. sechs Jahre alt, können die Eltern bei der Schule einen Antrag auf vorzeitige Einschulung stellen. • Mehr Informationen: Schulpflicht Schleswig-Holstein
Thüringen	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Kinder, die bis einschließlich 01.08. eines Jahres sechs Jahre alt sind, werden mit dem 01.08. desselben Jahres schulpflichtig. • Ein jüngeres Kind kann auf Antrag der Eltern vorzeitig in die Schule aufgenommen werden. • Mehr Informationen: Schulpflicht Thüringen